

Richtlinie für die Ehrung und Anerkennung verdienter Personen der Gemeinde Michelau i.OFr. vom 01. Mai 2025

§ 1 Ehrungen im Bereich Verdienste um die Gemeinde

Um Personen, die sich in besonders hohem Maße, Verdienste um die Gemeinde Michelau i.OFr. und ihrer Bürgerschaft erworben haben, Anerkennung und Dank öffentlich auszusprechen, kann die Gemeinde Michelau i.OFr. folgende Ehrungen verleihen:

- die Johann-Puppert-Medaille in Bronze
- die Johann-Puppert-Medaille in Silber
- die Johann-Puppert-Medaille in Gold
- die Kulturmedaille

1 Die Johann-Puppert-Medaille

1 a) Die „Johann-Puppert-Medaille in Bronze“:

Für die Verleihung der "Johann-Puppert-Medaille in Bronze" kommen Personen in Betracht, die

- mindestens 10 Jahre ehrenamtlich als Gemeinderat tätig waren sowie mindestens 10 Jahre ehrenamtlich in herausragender Funktion (Vorstandschaft) in wenigstens zwei Vereinen, Organisationen und sozialen Einrichtungen tätig waren, oder mindestens 10 Jahre sich in sonst zwei Ehrenämtern in besonderer Weise für das Wohl der Allgemeinheit, für Mitmenschen und für die Gemeinschaft mit Aktivitäten/Projekten eingesetzt haben.
- mindestens 10 Jahre ehrenamtlich in herausragender Funktion (Vorstandschaft) in wenigstens zwei Vereinen, Organisationen und sozialen Einrichtungen tätig waren und sich mindestens 10 Jahre in sonst zwei Ehrenämtern in besonderer Weise für das Wohl der Allgemeinheit, für Mitmenschen und für die Gemeinschaft mit Aktivitäten/Projekten eingesetzt haben.

1 b) Die „Johann-Puppert-Medaille in Silber“:

Für die Verleihung der "Johann-Puppert-Medaille in Silber" kommen Personen in Betracht, die

- mindestens 18 Jahre ehrenamtlich als Gemeinderat tätig waren sowie mindestens 20 Jahre ehrenamtlich in herausragender Funktion (Vorstandschaft) in wenigstens zwei Vereinen, Organisationen und sozialen Einrichtungen tätig waren, oder mindestens 20 Jahre sich in sonst zwei Ehrenämtern in besonderer Weise für das Wohl der Allgemeinheit, für Mitmenschen und für die Gemeinschaft mit Aktivitäten/Projekten eingesetzt haben.

- mindestens 20 Jahre ehrenamtlich in herausragender Funktion (Vorstandschaft) in wenigstens drei Vereinen, Organisationen und sozialen Einrichtungen tätig waren und sich mindestens 20 Jahre in sonst drei Ehrenämtern in besonderer Weise für das Wohl der Allgemeinheit, für Mitmenschen und für die Gemeinschaft mit Aktivitäten/Projekten eingesetzt haben.

1 c) Die „Johann-Puppert-Medaille in Gold“:

Für die Verleihung der "Johann-Puppert-Medaille in Gold" kommen Personen in Betracht, die

- mindestens 30 Jahre ehrenamtlich als Gemeinderat tätig waren sowie mindestens 30 Jahre ehrenamtlich und in herausragender Funktion (Vorstandschaft) in wenigstens drei Vereinen, Organisationen und sozialen Einrichtungen tätig waren, oder mindestens 30 Jahre sich in sonst drei Ehrenämtern in besonderer Weise für das Wohl der Allgemeinheit, für Mitmenschen und für die Gemeinschaft mit Aktivitäten/Projekten eingesetzt haben.
- mindestens 30 Jahre ehrenamtlich und in herausragender Funktion (Vorstandschaft) in wenigstens drei Vereinen, Organisationen und sozialen Einrichtungen tätig waren und sich mindestens 30 Jahre in sonst drei Ehrenämtern in besonderer Weise für das Wohl der Allgemeinheit, für Mitmenschen und für die Gemeinschaft mit Aktivitäten/Projekten eingesetzt haben.

(1) Die Johann-Puppert-Medaille kann an Persönlichkeiten aus dem Gemeindegebiet verliehen werden, die mit ihren herausragenden Leistungen und ihrem großen persönlichen Engagement, beispielhaft Bürgersinn und Leistungsbereitschaft bewiesen und dadurch besondere Verdienste um die Gemeinde Michelau i.OFr. und um ihre Einwohner erworben haben. Die Johann-Puppert-Medaille in Gold ist die höchste Auszeichnung in der Gemeinde Michelau i.OFr.

(2) Die Erfüllung von Berufspflichten oder die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. die langjährige Ausübung einer bestimmten Funktion allein genügen nicht für eine Verleihung der Johann-Puppert-Medaille.

(3) Die Johann-Puppert-Medaille kann nur an ortsansässige Bürgerinnen und Bürger verliehen werden.

(4) Nur der Erste Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder sind vorschlagsberechtigt. Die Vorschläge sind anhand des Antragsformulars „Vorschlag für die Johann-Puppert-Medaille“, über das Intranet für die Gemeinderatsmitglieder bei der Gemeinde Michelau i.OFr., bis jeweils 05. November, einzureichen. Die eingereichten Vorschläge werden in einer separaten Ehrungsausschusssitzung geprüft.

(5) Nur mit einstimmigem Beschluss des Ehrungsausschusses kann eine Johann-Puppert-Medaille verliehen werden.

(6) Es können insgesamt maximal drei Medaillen pro Jahr verliehen werden. Im Sonderfall können mehr Medaillen verliehen werden, mit einstimmigem Beschluss des Ehrengsausschusses.

(7) Die Johann-Puppert-Medaille gibt es in Bronze, Silber oder Gold mit einem jeweiligen Durchmesser von 40 mm. Auf einer Seite trägt die Medaille die Beschriftung „Johann-Puppert erfand 1773 die Feinkorbflechterei“. Auf der anderen Seite trägt die Medaille die Beschriftung „Korbmachergemeinde Michelau i.OFr.“ mit Wappen. Zudem wird dem Träger einer Johann-Puppert-Medaille eine entsprechende Anstecknadel für das Revier übergeben. Mit der Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde enthält den Namen des/der zu Ehrenden und die Aufschrift „Der vorbildliche Einsatz für die Gemeinde Michelau i.OFr. ist verpflichtend für alle.“ Die Urkunde ist vom Ersten Bürgermeister unterzeichnet.

2 Die Kulturmedaille

(1) Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Gemeinwesen der Gemeinde Michelau i.OFr. verdient gemacht haben oder sich sonst im kulturellen oder sozialen Bereich herausragend engagieren, können zur Ehrung vorgeschlagen werden. Hierzu zählen insbesondere

a) Personen, die sich in besonderer Weise für das Allgemeinwohl eingesetzt haben,

b) Personen, die in herausragender Weise über einen langen Zeitraum in einem ortsansässigen Verein mitgewirkt haben,

c) Personen, die sich sozial, kulturell, künstlerisch oder für die Sicherheit der Gemeinde Michelau i.OFr. in hohem Maße engagiert haben,

d) Personen die sich um die Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur und eine dahingehende positive Entwicklung der Gemeinde Michelau i.OFr. beachtliche Verdienste erworben haben,

e) Personen, die sich für Gleichberechtigung und der Verständigung von Kulturen einsetzen.

(2) Als ehrenamtliches Engagement gelten alle Aktivitäten und Tätigkeiten, die in der Regel unentgeltlich für andere bzw. das Gemeinwohl geleistet werden. Gewürdigt werden sollen insbesondere auch Personen, die weniger im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen. Bei der Auswahl soll ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Tätigkeiten berücksichtigt werden.

(3) Geehrt werden insbesondere Einzelpersonen aufgrund ihres ehrenamtlichen Engagements. Eine Personengruppe wird nur dann gemeinsam gewürdigt, wenn sie eine ehrenamtliche Aufgabe gemeinschaftlich erbracht hat.

(4) Die ausgewählten Personen müssen in der Gemeinde Michelau i.OFr. wohnen bzw. gemeldet sein.

(5) Ehrungen sollen grundsätzlich nicht ausgesprochen werden

- a) für langjährige Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen.
- b) für Parteien, Kirchen und religiösen Gemeinschaften.
- c) wenn besondere Beschlüsse, Richtlinien, etc. der Gemeinde Michelau i.OFr. bereits spezielle Ehrungen für bestimmte Personen oder Gruppen in der gleichen Angelegenheit vorsehen.
- d) wenn die Tätigkeit in irgendeiner Weise vergütet wird.

(6) Jedermann ist vorschlagsberechtigt. Die Vorschläge sind anhand des Antragsformulars „Vorschlag für die Kulturmedaille“, über die gemeindliche Homepage oder schriftlich bei der Gemeinde Michelau i.OFr., bis jeweils 05. November, einzureichen. Anonyme Vorschläge finden keine Berücksichtigung. Die eingereichten Vorschläge werden in einer separaten Ehrungsausschusssitzung geprüft.

(7) Aus den jährlichen Vorschlägen sollen höchstens 3 Personen ausgewählt werden.

(8) Nur mit einstimmigem Beschluss des Ehrungsausschusses kann die Kulturmedaille verliehen werden.

(9) Die Kulturmedaille ist goldfarbig und hat einen Durchmesser von 650 mm. Sie trägt die Beschriftung „Kulturmedaille Gemeinde Michelau i.OFr.“ mit Wappen.

(10) Mit der Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde enthält den Namen des/der zu Ehrenden und die Aufschrift „In Anerkennung Ihrer herausragenden Tätigkeit für die Gemeinde Michelau i.OFr.“ Die Urkunde wird vom Ersten Bürgermeister unterzeichnet.

§ 2

Auszeichnungen im Bereich Verein

(1) Die Gemeinde Michelau i.OFr. zeichnet Einzelpersonen, Gruppen oder Mannschaften, die in den Bereichen Sport, Kleintierzucht und Musik besondere Leistungen erbracht haben, aus.

(2) Es werden Platzierungen in Wettbewerben oder offiziellen Meisterschaften mit regionaler, überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung ausgezeichnet.

(3) Folgende Auszeichnungen sind vorgesehen:

1. Sport bei volljährigen und minderjährigen Personen

- a) mit der Sportmedaille in Gold und einer Ehrenurkunde:
für den 1. – 10. Platz bei internationalen Wettbewerben
- b) mit der Sportmedaille in Gold und einer Ehrenurkunde:
für den 1. bis 5. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft
- c) mit der Ehrennadel in Gold und einer Urkunde:
für den 1. bis 3. Platz bei einer Süddeutschen Meisterschaft
- d) mit der Ehrennadel in Silber mit Urkunde:
für den 1. bis 3. Platz bei einer Bayerischen Meisterschaft
- e) mit der Ehrennadel in Bronze und einer Urkunde:
für den 1. bis 3. Platz bei Nordbayerischen Meisterschaften

2. Musik bei volljährigen und minderjährigen Personen

- a) mit der Ehrennadel in Gold und einer Urkunde:
für das Leistungsabzeichen in Gold
- b) mit der Ehrennadel in Silber und einer Urkunde:
für das Leistungsabzeichen in Silber

3. Kleintierzüchter bei volljährigen und minderjährigen Personen

mit einer Urkunde mit Sachgeschenk:
für den 1. bis 10. Platz bei internationalen Wettbewerben
für den 1. bis 5. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft
für den 1. bis 3. Platz bei einer Süddeutschen Meisterschaft
für den 1. bis 3. Platz bei einer Bayerischen Meisterschaft
für den 1. bis 3. Platz bei Nordbayerischen Meisterschaften

(4) Jeder ortsansässige Verein ist vorschlagsberechtigt. Die Vorschläge sind anhand des Antragformulars „Vorschlagsformular für Vereine“, über die gemeindliche Homepage oder schriftlich, mit den jeweiligen Urkunden als Leistungsnachweise, bei der Gemeinde Michelau i.OFr., bis jeweils 05. Dezember, einzureichen.

(5) Die Auszeichnungen werden an die jeweiligen Personen verliehen; jedoch erhalten sie jede Auszeichnung nur einmal. Bei wiederholtem Erreichen der aufgeführten Leistungen wird ein Sachgeschenk überreicht. Für Erfolge in Mannschaftswettbewerben erhält jedes Mannschaftsmitglied einmalig die jeweilige Auszeichnung.

(6) Die Auszeichnungen im Bereich Verein erfolgen nach den bei der Gemeinde eingereichten Leistungsnachweisen.

§ 3 Ehrungsausschuss

Die Entscheidung über die Verleihung einer Johann-Puppert-Medaille oder einer Kulturmedaille trifft der Ehrungsausschuss (§ 1). Der Ehrungsausschuss setzt sich aus den drei Bürgermeistern und den Fraktionssprechern im Gemeinderat zusammen. Der Ehrungsausschuss tritt nach fristgemäßer Ladung, aber mindestens einmal im Jahr (im Anschluss an die Gemeinderatssitzung im November) zusammen.

§ 4 Ehrungsausführung

Die Ehrungen im Bereich Verdienste um die Gemeinde (§ 1) und die Auszeichnungen im Bereich Verein (§ 2) erfolgen durch den Ersten Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, möglichst, in der Jahresabschlussitzung des Gemeinderates (Dezember-Sitzung).

§ 5 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01. Mai 2025 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 27. Oktober 2021.



Michelau i.OFr., den 23.04.2025
Gemeinde Michelau i.OFr.

gez.

Jochen Weber
Erster Bürgermeister